S 11 RA 154/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 154/98
Datum	30.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 59/02
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am 1965 geborene KlÃ¤gerin, die den Beruf einer Steuerfachgehilfin erlernte, aber seit 1991 als Rettungsassistentin beschÃ¤ftigt war, stellte als Folge eines Arbeitsunfalls vom 30.08.1995 am 25.08.1997 Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Von 1998 bis 2001 arbeitete sie mit krankheitsbedingten Unterbrechungen als MaschinenfÃ¼hrerin.

Nach einem vom OrthopÃ¤den Dr. R. am 01.10.1997 angefertigten Gutachten, wonach bei der KlÃ¤gerin ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen im letzten Beruf vorhanden sei, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.10.1997 und Widerspruchsbescheid vom 28.04.1998 einen Rentenanspruch ab.

Mit ihrer zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, wegen ihres unfallbedingten HalswirbelsÃ¤ulenschadens nicht mehr als Rettungsassistentin tÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen. Die von der Beklagten vorgenommene Verweisung auf ihren frÃ¼heren Beruf als Steuerfachgehilfin sei unzumutbar, weil sie zusÃ¤tzliche, unÃ¼bliche Pausen zur Entlastung ihre WirbelsÃ¤ule benÃ¶tige.

Das SG hat am 20.10.1999 ein Gutachten des Neurologen und Psychiaters R. eingeholt, wonach die KlÃ¤gerin an einer leichten Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule bei Zustand nach HWS-Kontusion 1995 sowie einem Zustand nach Quetschung des linken FuÃes im Sprunggelenksbereich im Oktober 1999 leide. Objektivierbare neurologische Befunde (ReflexauffÃ¤lligkeiten oder LÃ¤hmungserscheinungen) seien nicht vorhanden. Damit kÃ¶nne sie eine vollschichtige Arbeitsleistung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erbringen. Sie besitze auch das nÃ¶tige Anpassungs- und UmstellungsvermÃ¶gen zur beruflichen Umorientierung. Eine anschlieÃende stationÃ¤re MaÃnahme vom 14.11. bis 12.12.2000 in der Kurklinik J. (Bad F.) hat eine Bewegungsverbesserung und Schmerzlinderung und die Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit bewirkt. Weitere Untersuchungen durch den Radiologen Dr. Z. (Magnetresonanzuntersuchung der HalswirbelsÃ¤ule) haben eine BandscheibenvorwÃ¶lbung bei C 5 auf C 6 und C 6 auf C 7 ergeben, wegen der die neurochirurgische Abteilung des Krankenhauses R. (Chefarzt Prof.G.) eine Operation fÃ¼r angezeigt gehalten hat. Nach RÃ¼cksprache des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung â MDK- mit dem behandelnden OrthopÃ¤den (Dr.H. , Gemeinschaftspraxis mit Dr.B.) ist die ArbeitsunfÃ¤higkeit zum 10.03.2001 beendet worden. In seinem auf Antrag der KlÃ¤gerin am 21.09.2001 erstatteten Gutachten hat der OrthopÃ¤den Dr. B. weitere apparative Befunde (MRT) fÃ¼r nÃ¶tig gehalten. Eine Verschlimmerung an der HalswirbelsÃ¤ule sei zu befÃ¼rchten und es bestehe nur ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Durch Urteil vom 30.11.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Dem Gutachten von Dr. B. kÃ¶nne besonders auch wegen der EinschÃ¤tzung des MDK nicht gefolgt werden. Bislang hÃ¤tten alle SachverstÃ¤ndigen ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen bestÃ¤tigt. Mit diesem LeistungsvermÃ¶gen sei die KlÃ¤gerin nicht einmal berufsunfÃ¤hig, weil sie ihrem frÃ¼her erlernten Beruf als Steuerfachgehilfin ebenso nachgehen kÃ¶nne, wie sie auch TÃ¤tigkeiten einer BÃ¼ro- oder Verwaltungsangestellten, die einen Haltungswechsel ermÃ¶glichen wÃ¼rden, z.B. in einer Poststelle oder im Telefondienst, verrichten kÃ¶nne. Der bisherige Beruf einer RettungssanitÃ¤terin erfordere eine Ausbildung bis zu zwei Jahren und erlaube daher die Verweisung auf die Gruppe der unausgebildeten Angestellten mit TÃ¤tigkeiten von nicht ganz geringem qualitativen Wert.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und angefÃ¼hrt, dass dem Gutachten von Dr. B. und der darin festgestellten Verschlimmerung ab MÃ¤rz 2001 zu wenig Beachtung geschenkt worden sei.

Das LSG hat ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr. G. vom 15.01.2003 eingeholt,

wonach Ã¼ber das AltersmaÃ hinausgehende Degenerationsprozesse der HalswirbelsÃ¤ule mit kernspintomographisch nachgewiesenen BandscheibenvorfÃ¤llen und Arthrosen der entsprechenden Wirbelgelenke ohne Nachweis von NervenstÃ¶rungen vorlÃ¤gen. Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vollschichtig verrichten. Unzumutbar seien monotone, stehende oder sitzende TÃ¤tigkeiten, ohne die MÃ¶glichkeit zur frei wÃ¤hlbaren HaltungsverÃ¤nderung. Es dÃ¼rfe kein regelmÃ¤Ãiges Belasten der HalswirbelsÃ¤ule durch starkes RÃ¼ckneigen oder Rotation stattfinden und damit keine dauerhafte BildschirmtÃ¤tigkeit mit fixierter Kopf- und Blickstellung. SchlieÃlich auch keine sicherheitsgefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeiten, die eine uneingeschrÃ¤nkte Kraft und Feinmotorik der HÃ¤nde forderten, und keine TÃ¤tigkeiten im Freien unter Einfluss von Zugluft, NÃ¤sse und KÃ¤lte. Ãbliche BÃ¼rotÃ¤tigkeiten seien trotz dieser qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 30.11.2001 sowie des Bescheides vom 27.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1998 zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Grund des am 25.08.1997 gestellten Antrags zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie fÃ¼hrt aus, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zwar ihre nach einem RettungssanitÃ¤terlehrgang erworbenene letzte TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Es bestehe jedoch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r BÃ¼rotÃ¤tigkeiten, bei denen ein Wechsel von Sitzen, Gehen, Stehen ohne Notwendigkeit betriebsunÃ¼blicher Pausen mÃ¶glich sei. Jedenfalls sei die KlÃ¤gerin auf die frÃ¼her erlangte und ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit der Steuerfachgehilfin verweisbar. Denn es fehlten neurologische Ausfallerscheinungen und gravierende FunktionseinschrÃ¤nkungen seitens der HalswirbelsÃ¤ule. Damit sei von vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auszugehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit oder teilweisen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Es fehlt Ã¼ber den gesamten Anspruchszeitraum am Versicherungsfall der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit; dies sowohl gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 (anwendbar gemÃ¤Ã Â§Â§ 300 Abs.1, 300b SGB VI wegen des am 25.08.1997 gestellten Antrags) als auch nach Â§ 43 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit â EMRefG vom 20.12.2000 (anwendbar fÃ¼r AnsprÃ¼che ab 01.01.2001, vgl. Â§Â§ 300 Abs.1, 300b SGB VI und Art. 24 EMRefG); hingegen ist Â§ 240 SGB VI i.d.F. des EMRefG (teilweise ErwerbsunfÃ¤higkeit wegen BerufsunfÃ¤higkeit) fÃ¼r die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EMRefG erst 34jÃ¤hrige KlÃ¤gerin nicht mehr anwendbar.

Der Senat weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â insbesondere was die ErfÃ¼llung der allgemeinen und besonderen Wartezeit und das fehlende ErwerbsvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung der letzten BerufstÃ¤tigkeit und deren Bewertung als qualifizierte BerufstÃ¤tigkeit betrifft â von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs.2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

ErgÃ¤nzend ist anzufÃ¼hren: BerufsunfÃ¤higkeit verlangt nach dem Wortlaut des Gesetzes das UnvermÃ¶gen zur Erzielung der sog. LohnhÃ¤lfte (Â§ 43 Abs.2 SGB VI RRG 92). FÃ¼r die richterrechtlich entwickelte Arbeitsmarktrente genÃ¼gt â sofern der Versicherte, wie hier, in keinem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht â bereits ein untervollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen (BSGE 80, 24, BSGE 43, 75). Demnach beurteilt sich die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten nicht nur nach der im Gesetz allein genannten gesundheitlichen FÃ¤higkeit, Arbeit zu verrichten, sondern auch nach der MÃ¶glichkeit, durch Arbeit einen Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fÃ¤higen Versicherten â zur Zeit â nicht der Fall ist.

Die KlÃ¤gerin ist jedoch vollschichtig in einem zumutbaren Verweisungsberuf erwerbsfÃ¤hig und kann sich damit auch nicht auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes berufen (Â§Â§ 43 Abs.2 Satz 4, Â§ 44 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB VI i. d. F. des Ã nderungsgesetzes vom 02.05.1996, BGBl.I S.659; beibehalten in Â§ 43 Abs.3 SGB VI i.d.F. des EMRefG).

In Auslegung der Vorschriften zur BerufsunfÃ¤higkeitsrente ist der sog. Berufsschutz und ein Stufenschema auch fÃ¼r Angestellte entstanden (BSGE 48, 202), das Berufsgruppen nach der fÃ¼r den jeweiligen Beruf erforderlichen Ausbildung unterscheidet (drei Gruppen mit den Leitberufen des ungelernten Angestellten, des angelernten Angestellten mit einer Ausbildungszeit bis zu zwei Jahren und des Angestellten mit einer lÃ¤ngeren, dreijÃ¤hrigen, Ausbildung). Der Hauptberuf der KlÃ¤gerin war, wie zutreffend vom SG festgestellt, derjenige einer Rettungsassistentin. Von dem frÃ¼heren Beruf der Steuerfachgehilfin hat sie sich unabhÃ¤ngig von dem in der Rentenversicherung versicherten Rechtsgut, der ErwerbsfÃ¤higkeit, aus nicht gesundheitlichen GrÃ¼nden gelÃ¶st, anders als von dem der RettungssanitÃ¤terin, den sie nach einem Arbeitsunfall aufgeben musste. Dieser Beruf ist â wie auch schon die Beklagte festgestellt hat â dem Bereich

der angelernten Angestellten mit einer Ausbildungszeit bis zu zwei Jahren zuzuordnen, denn beispielsweise sind nach dem Tarifvertrag mit den Ã¶ffentlichen Arbeitgebern in Bund und LÃ¤ndern vom 30.09.1992 RettungssanitÃ¤ter in BAT â VergÃ¼tungsgruppe VIII mit BewÃ¤hrungsaufstieg nach VII â und nur in Sonderfunktionen â besser eingruppiert. Dementsprechend ist die KlÃ¤gerin nicht deswegen berufsunfÃ¤hig, weil sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden den Beruf der RettungssanitÃ¤terin nicht mehr ausÃ¼ben kann, denn sie kann zumutbar einem anderen Beruf im kaufmÃ¤nnischen Anlernbereich ebenso wie ihrer frÃ¼heren BerufstÃ¤tigkeit als Steuergehilfin nachgehen. Nach dem von der Ã¼berwiegenden Zahl der SachverstÃ¤ndigen festgestellten LeistungsvermÃ¶gen kann die KlÃ¤gerin vollschichtig kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hren. Die insoweit vom SachverstÃ¤ndigen Dr. B. aufgeworfenen Zweifel sind durch das Gutachten von Dr. G. widerlegt, weil die erhobenen Befunde und der Leidensverlauf nach der Untersuchung bei Dr. B. keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass bei der KlÃ¤gerin immer ein vollschichtiges ArbeitsvermÃ¶gen vorhanden gewesen war. Auch nach eigener BeweiswÃ¼rdigung des Senats ist das Gutachten von Dr. B. nicht schlÃ¼ssig, wenn er prognostisch ein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die Dauer eines Jahres feststellt und sich hierbei auf rein apparative Befunde stÃ¼tzt. MaÃgeblich zur LeistungseinschÃ¤tzung ist der klinische und nicht der bildgebende Befund. Bei richtiger Betrachtungsweise sind fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine zusÃ¤tzlichen Arbeitspausen erforderlich. Auch bietet eine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit die MÃ¶glichkeit zur frei wÃ¤hlbaren HaltungsÃ¤nderung, wie sie auch in ihrer vielfÃ¤ltigen Bandbreite nicht eine dauerhafte ununterbrochene BildschirmtÃ¤tigkeit mit fixierter Kopf- und Blickstellung erfordert. Derartige TÃ¤tigkeiten erlauben sehr wohl einen gelegentlichen Haltungswechsel; sie erfordern insbesondere keine stÃ¤ndige Zwangshaltung und taktgebundene VerfÃ¼gbarkeit, die HaltungsverÃ¤nderungen ausschlÃ¶sse. Insoweit wird auf die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingefÃ¼hrte Stellungnahme des Landesarbeitsamts Bayern vom 09.09.2001, angefordert vom SG WÃ¼rzburg S 6 RJ 93/99, Bezug genommen.

Folglich ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Umso weniger ist sie erwerbsunfÃ¤hig. Denn die Reform des Erwerbsminderungsrechts hat die Rechtsprechung zur Arbeitsmarktrente beibehalten, wonach ein Anspruch bei vollschichtigem ErwerbsvermÃ¶gen nicht gegeben ist (vgl. Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 RRG 92 in der Fassung des 2. SGB-VI-Ãnderungsgesetzes bzw. 43 Abs.3 SGB VI in der Fassung des EMRefG).

Ein Sonderfall, der die Bezeichnung eines Berufsfeldes erforderlich machen wÃ¼rde (BSG, SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 19 und Â§ 44 Nr. 12), ist nicht gegeben, zumal die KlÃ¤gerin schon nicht berufsunfÃ¤hig ist; ihr ist bereits die TÃ¤tigkeit als Steuerfachgehilfin oder sonst eine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit zumutbar.

DemgemÃ¤Ã ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn.

1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024